

Versicherungspflichtgrenze, Arbeitslose, Sozialrentner sowie bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen die landwirtschaftlichen Unternehmer und die Mitarbeitenden Familienangehörigen. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich.

Leistungen: Ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel, Krankenhauspflege, Mutterschaftshilfe und -vorsorge, Sterbegeld, vorbeugende Maßnahmen, und zwar für Mitglieder und Familienangehörige; weiter Krankengeld für die Mitglieder (ohne Rentner).

Gesetzliche Unfallversicherung: Versichert sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis Beschäftigten sowie ein Teil der Selbständigen und die Mithelfenden Familienangehörigen (seit 1971 auch Schüler usw.); Unternehmer können darüber hinaus kraft Satzungsrecht versichert sein oder der Versicherung freiwillig beitreten.

Leistungen bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten: Heilbehandlung, Verletztengeld, besondere Unterstützung, Berufshilfe, Verletztenrente, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene.

Rentenversicherung der Arbeiter: Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — die selbständigen Handwerker. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrenten.

Rentenversicherung der Angestellten: Pflichtversichert sind alle Angestellten und die Angehörigen bestimmter Freier Berufe. Im übrigen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

Knappschaftliche Rentenversicherung: Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten.

Leistungen: Wie Rentenversicherung der Arbeiter, darüber hinaus Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder bei verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit und Knappschaftsausgleichsleistung.

Zusatzversicherung: Arbeitern und Angestellten öffentlicher Arbeitgeber, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bundesbahnversicherungsanstalt — Abt. B und der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost versichert sind, wird zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt.

Altershilfe für Landwirte: Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, Befreiung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Beitragspflichtigen; Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer sowie ihre Witwen (Witwer) und Mitarbeitende Familienangehörige, Landabgaberechte.

Arbeitsförderung: Beitragspflichtig zur Bundesanstalt sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer.

Leistungen der Bundesanstalt: Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung, zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, an Arbeitslose (Arbeitslosengeld, Anschluß-Arbeitslosenhilfe).

Kindergeld: Ab 1. 1. 1975 wird, unter Wegfall der Einkommensgrenze, an alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, Kindergeld vom ersten Kind an gewährt. Es beträgt monatlich für das erste Kind 50,— DM, für das zweite Kind 70,— DM und für das dritte und jedes weitere Kind je 120,— DM. Zuvor erhielten nach dem Bundeskindergeldgesetz alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind, soweit ihnen nicht als öffentlich Bedienstete oder Sozialleistungsempfänger Kinderzuschläge zustanden. Für das zweite Kind wurde

Kindergeld nur solchen Personen gewährt, die zusammen mit ihren Ehegatten ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 15 000 DM (ab 1. 1. 1973 = 16 800 DM, ab 1. 1. 1974 = 18 360 DM) bezogen; diese Begrenzung galt nicht für Personen mit drei oder mehr Kindern.

Kriegsopferversorgung: Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie Berechtigte nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsopferfürsorge (siehe Tabelle 18.11), Beschädigten- sowie Witwen- und Waisenrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

Sozialhilfe: Leistungen an Hilfesuchende aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes, und zwar Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (einschl. Tuberkulosehilfe) außerhalb von und in Einrichtungen.

Kriegsopferfürsorge: Leistungen an Versorgungsberechtigte der Kriegsopferversorgung, und zwar Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungs- und Wohnungsfürsorge sowie sonstige Hilfen; außerdem Sonderfürsorge.

Öffentliche Jugendhilfe: Behördliche Maßnahmen sowie Aufwendungen und Einrichtungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt aufgrund des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Die in der Jugendhilfe tätigen Personen wurden zum Stichtag 1. 11. 1974 durch eine Personalstrukturhebung unter Mitwirkung der Jugendwohlfahrtsbehörden ermittelt. Bei einigen Einrichtungsarten wurden von der Jahresstatistik abweichende Kriterien angewendet.

Rehabilitationsmaßnahmen: Dienen der Eingliederung Behinderter oder von Behinderung bedrohter Personen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft. Die Rehabilitation umfaßt medizinische und berufsfördernde Maßnahmen. Neben den bereits in die Statistik einbezogenen Rehabilitationsträgern gibt es weitere, bei denen die Voraussetzungen einer Einbeziehung in die Statistik zur Zeit geschaffen werden.

Wohngeld: Wird auf Antrag als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt.

Auf Wohngeld hat jeder Haushaltsvorstand einen Anspruch, wenn er seine Wohnung (Wohnraum) mit den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern tatsächlich bewohnt und wenn die Wohnkosten (Miete, Mietwert, Belastung) einen zumutbaren Selbstbeteiligungsanteil übersteigen.

Der Wohngeldanspruch kann entweder auf Mietzuschuß oder auf Lastenzuschuß geltend gemacht werden.

Mietzuschuß: Antragsberechtigt ist der Mieter (Hauptmieter, Untermieter), der Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis und derjenige, der Wohnraum im eigenen Hause bewohnt und nicht lastenzuschußberechtigt ist.

Lastenzuschuß: Antragsberechtigt ist der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle, der Eigentümer einer Eigentumswohnung und der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für den eigengenutzten Wohnraum; ferner derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle, auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums bzw. auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat, für den von ihm genutzten Wohnraum, wenn er dafür die Belastung aufbringt.

Lastenausgleich: Antragsberechtigt sind Vertriebene, Kriegsgeschädigte, Ostgeschädigte, Flüchtlinge mit Ausweis C u. a.

Leistungen: Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente und laufende Beihilfen, Härtefonds, Hausratentschädigung, Ausbildungshilfe.